



G-Nr. / Signatur: 2016-0825

Verfügung vom 3. November 2017

Verfahrensbeteiligte

Zivilstandsamt Obwalden, Brünigstrasse 180a, 6060 Sarnen

Bereich

Zivilstandsdienst

Gegenstand

Bewilligung der Trauungslokale des Kantons Obwalden
(Erneuerung)

Sachverhalt und Erwägungen:

1. Rechtliche Grundlagen:

Die Trauung findet in einem Trauungslokal des Zivilstandskreises statt, den die Verlobten gewählt haben (Art. 101 Abs. 1 ZGB; Art. 70 Abs. 1 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 [ZStV; SR 211.112.2]). Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten haben die Aufgabe, das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung durchzuführen und die Trauung zu vollziehen (Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). In jedem Zivilstandskreis wird mindestens ein Amtsräum bezeichnet, der für die Durchführung von Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften kostenfrei zur Verfügung steht. Die Benutzung anderer Lokale für die Durchführung von Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften unterliegt grundsätzlich der Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Art. 1a ZStV Abs. 3 und 4).

Trauungen ausserhalb der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten sind rechtlich unzulässig (Kommentar EJPD/EAZW zur Revision der ZStV und der ZEMIS-Verordnung, Mai 2011, S. 2). Ob es sich dabei um ein Gültigkeitserfordernis der Trauung handelt, darüber lassen sich Rechtsprechung und Lehre nicht aus. Die Frage braucht hier auch nicht abschliessend geklärt zu werden, womit es sein Bewenden hat.

Das Amt für Justiz ist die Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst. Es prüft und genehmigt in dieser Funktion die Amtsräume und Trauungslokale, die Büroorganisation und -öffnungszeiten sowie die Anstellung des Personals (Art. 5 kantonale Zivilstandsverordnung vom 25. Juni 2004 [kZStV; GDB 211.11]).

2. Ausgangslage:

Das Zivilstandsamt führt Trauungen in sämtlichen Gemeinden des Kantons Obwalden durch. Es ist unklar, ob alle heute benutzten Trauungslokale früher einmal von der Aufsichtsbehörde bewilligt wurden. Diesbezüglich lassen sich keine konkreten Anordnungen finden. Weiter haben im Laufe der Zeit Anzahl, Ort, Raumgestaltung und Benutzungsfrequenz der Trauungslokale geändert, letztmals mit dem räumlichen Umzug des Zivilstandsamts.

Aus diesen Gründen soll die Bewilligung für sämtliche bestehenden Trauungslokale im Kanton Obwalden erneuert und publiziert werden. Die Gemeinden und privaten Anbieter wurden daher per Mail oder telefonisch eingeladen, Anpassungen bekannt zu geben. Die Rückmeldungen sind in den vorliegenden Entscheid eingeflossen, der wiederum im Entwurf den Obgenannten vorgängig zugestellt wurde.

3. Bewilligungsvoraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen sind an die zu erteilende Bewilligung geknüpft (Kommentar, a.a.O., S. 2 f.):

- Eignung des Lokals;
- Sicherstellung, dass die Benützung nicht mit der Bedingung zum Bezug weiterer Dienstleistungen verknüpft wird;
- Das Lokal muss allen Paaren unter den gleichen Bedingungen zugänglich sein;
- Die Öffentlichkeit der Zeremonie muss gewährleistet sein;
- Trauungen und Begründung von Partnerschaften ausserhalb der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (auch in freier Natur oder in stehenden oder bewegten Fahrzeugen) sind rechtlich nicht zulässig.

Sämtliche als Trauungslokal bewilligten Räume müssen die obgenannten Voraussetzungen zu jeder Zeit erfüllen. Andernfalls die Bewilligung widerrufen werden kann.

4. Vollzug der Verfügung durch das Zivilstandsamt:

Es wird durch das Zivilstandsamt geregelt, ob die verbindliche Reservation des Traulokals durch das Zivilstandsamt oder das Brautpaar selbst erfolgt. Auch die Zuständigkeit für die jeweilige Vorbereitung der Räume (z.B. Dekoration, Musikanlage etc.) wird durch das Zivilstandsamt geregelt.

Die von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Räume sind kostenlos (Art. 5 Vertrag über die Zusammenarbeit der Obwaldner Gemeinden für das Zivilstandsamt Obwalden). Die Zah-

lungsmodalitäten für die nicht kostenfrei zur Verfügung stehenden Räume regelt das Zivilstandsamt. Es kann festlegen, dass die Abrechnung an das Zivilstandsamt oder direkt an das Brautpaar erfolgt.

Auch für die übrige Organisation der Trauungen und die konkrete Umsetzung dieser Verfügung ist das Zivilstandsamt zuständig.

5. Einzelne Veränderungen bei den Trauungslokalen:

Das Zivilstandsamt Obwalden stellt in seinen Amtsräumen ein kostenloses Trauungslokal zur Verfügung. Infolge des Umzugs des Zivilstandsamtes wurde ein neues Trauungslokal eingerichtet. In diesem Zusammenhang hat die Aufsichtsbehörde bereits im Frühjahr 2017 sich vor Ort überzeugt, dass die Voraussetzungen für das neue Trauungslokal erfüllt sind, und die Bewilligung für die Benützung des Trauungslokals mündlich erteilt. Die Bewilligung wird mit dieser Verfügung nachträglich dokumentiert.

Das bisherige Trauungslokal der Gemeindeverwaltung Giswil wurde aufgrund des Umzugs der Gemeindeverwaltung aufgelöst. Die neuen Trauungslokale befinden sich in den Räumlichkeiten der übrigen Gemeindeverwaltung. Am 30. Oktober 2017 hat sich die Aufsichtsbehörde vor Ort überzeugt, dass die Voraussetzungen für die neuen Trauungslokale erfüllt sind.

Das bisherige Trauungslokal der Gemeindeverwaltung Lungern kann aufgrund aktueller Umbauarbeiten nicht mehr benutzt werden. Die Gemeinde Lungern stellt daher einen neuen geeigneten Raum als Trauungslokal zur Verfügung. Am 30. Oktober 2017 hat sich die Aufsichtsbehörde vor Ort überzeugt, dass die Voraussetzungen für das neue Trauungslokal erfüllt sind.

Die übrigen Räume im Kanton Obwalden sind alle bereits seit längerer Zeit bestehend und wurden als Trauungslokale genutzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese die Voraussetzungen nach wie vor erfüllen. Daher kann auf eine Besichtigung dieser Trauungslokale verzichtet werden.

6. Bewilligte Trauungslokale:

Folgende Räumlichkeiten stehen zukünftig im Zivilstandskreis Obwalden für Trauungen und Begründung eingetragener Partnerschaften zur Verfügung und werden hiermit bewilligt, resp. die Bewilligung wird hiermit erneuert:

Alpnach

- Gemeindehaus, Gemeinderatssaal, 1. OG, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf
- Schlosshof, alte Schulstube, Parterre, Bahnhofstrasse 8, 6055 Alpnach Dorf

Engelberg

- Gemeindehaus, 2. OG, Dorfplatz 1, 6390 Engelberg
- Herrenhaus, Abtei, Barockhalle, 1. OG und Korndiele, DG, Herrenhaus 1, 6388 Grafenort
- Talmuseum, Stube, 1. OG und Sonderausstellungsraum, 2. OG im Neuanbau, Dorfstrasse 6, 6390 Engelberg

Giswil

- Gemeindehaus, Sitzungszimmer gross und klein, 1. OG, Bahnhofplatz 1, 6074 Giswil

Kerns

- Gemeindehaus, Sitzungszimmer 1, 1. OG, Sarnenstrasse 5, 6064 Kerns

Lungern

- Schulhaus Kamp, Musikzimmer, DG, 6078 Lungern

Sachseln

- Turnhalle Türlü, Ratszimmer Türlü, Parterre, Brünigstrasse 113a, 6072 Sachseln
- Museum Bruder Klaus Sachseln, historische Museumsstube, 1. OG, Dorfstrasse 4, 6072 Sachseln

Sarnen

- Zivilstandsamt Obwalden, Schwesternhaus, Trauungszimmer Parterre, Brünigstrasse 180a, 6060 Sarnen
- Landenberg, Schützenhaus, Raum im Parterre und 1. OG, 6060 Sarnen
- Landenberg, Zeughaus, Raum im 1. und 2. OG, 6060 Sarnen

Demnach wird verfügt:

1. Die Trauungslokale gemäss Ziffer 6 der Erwägungen werden von der Aufsichtsbehörde bewilligt. An die Bewilligung sind die Voraussetzungen im Sinne der Erwägungen geknüpft. Die Bewilligung gilt bis zum Widerruf.
2. Die vorliegende Verfügung wird im Sinne der Erwägungen durch das Zivilstandsamt vollzogen. Die Bewilligung der Trauungslokale wird durch das Zivilstandsamt so bald als möglich im Amtsblatt veröffentlicht. Das Zivilstandsamt informiert vorgängig die Einwohnergemeinden und die weiteren Anbieter von Trauungslokalen, insbesondere:
 - Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Abteilung Hochbau und Energie, Flüelistrasse 1, 6060 Sarnen
 - Stiftung Schlosshof Alpnach, Postfach 352, 6055 Alpnach Dorf
 - Museum Bruder Klaus Sachseln, Dorfstrasse 4, Postfach 123, 6072 Sachseln
 - Stiftung Lebensraum Gebirge, Herrenhaus Grafenort, Herrenhaus 1, 6388 Grafenort
 - Stiftung Josef Amstutz-Langenstein, Talmuseum, Dorfstrasse 6, 6390 Engelberg
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Diese Verfügung wird zugestellt an:
 - Zivilstandsamt Obwalden
 - Zivilstandsinspektorat

Amt für Justiz



André Blank
Amtsleiter

Versand: 3. November 2017



G-Nr. / Signatur: 2016-0825

Verfügung vom 27. Februar 2019

Verfahrensbeteiligte Zivilstandsamt Obwalden, Brünigstrasse 180a, 6060 Sarnen

Bereich Zivilstandsdienst

Gegenstand Bewilligung eines neuen Trauungslokals im Kanton Obwalden

Sachverhalt und Erwägungen:

1. Rechtliche Grundlagen:

Die Trauung findet in einem Trauungslokal des Zivilstandskreises statt, den die Verlobten gewählt haben (Art. 101 Abs. 1 ZGB; Art. 70 Abs. 1 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 [ZStV; SR 211.112.2]). Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten haben die Aufgabe, das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung durchzuführen und die Trauung zu vollziehen (Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). In jedem Zivilstandskreis wird mindestens ein Amtsräum bezeichnet, der für die Durchführung von Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften kostenfrei zur Verfügung steht. Die Benutzung anderer Lokale für die Durchführung von Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften unterliegt grundsätzlich der Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Art. 1a ZStV Abs. 3 und 4).

Trauungen ausserhalb der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten sind rechtlich unzulässig (Kommentar EJPD/EAZW zur Revision der ZStV und der ZEMIS-Verordnung, Mai 2011, S. 2). Ob es sich dabei um ein Gültigkeitserfordernis der Trauung handelt, darüber lassen sich Rechtsprechung und Lehre nicht aus. Die Frage braucht hier auch nicht abschliessend geklärt zu werden, womit es sein Bewenden hat.

Das Amt für Justiz ist die Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst. Es prüft und genehmigt in dieser Funktion die Amtsräume und Trauungslokale, die Büroorganisation und –öffnungszeiten sowie die Anstellung des Personals (Art. 5 kantonale Zivilstandsverordnung vom 25. Juni 2004 [kZStV; GDB 211.11]).

2. Ausgangslage:

Das Zivilstandsamt führt Trauungen in sämtlichen Gemeinden des Kantons Obwalden durch. Das frühere Trauungslokal der Gemeindeverwaltung Lungern konnte aufgrund von Umbauarbeiten nicht mehr benutzt werden. Die Gemeinde Lungern hat daher das Musikzimmer im DG des Schulhauses Kamp als Trauungslokal zur Verfügung gestellt, welches – zusammen mit anderen Lokalen – mit Verfügung des Amtes für Justiz vom 3. November 2017 bewilligt wurde.

Inzwischen sind die Umbauarbeiten abgeschlossen und die Gemeindeverwaltung stellt einen weiteren Raum als Trauungslokal zur Verfügung. Am 25. Februar 2019 hat sich die Aufsichtsbehörde vor Ort überzeugt, dass die Voraussetzungen für das neue Trauungslokal erfüllt sind. Das am 3. November 2017 bewilligte Trauungslokal, das Musikzimmer, bleibt ebenfalls als Trauungslokal bewilligt.

3. Bewilligungsvoraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen sind an die zu erteilende Bewilligung geknüpft (Kommentar, a.a.O., S. 2 f.):

- Eignung des Lokals;
- Sicherstellung, dass die Benützung nicht mit der Bedingung zum Bezug weiterer Dienstleistungen verknüpft wird;
- Das Lokal muss allen Paaren unter den gleichen Bedingungen zugänglich sein;
- Die Öffentlichkeit der Zeremonie muss gewährleistet sein;
- Trauungen und Begründung von Partnerschaften ausserhalb der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (auch in freier Natur oder in stehenden oder bewegten Fahrzeugen) sind rechtlich nicht zulässig.

Sämtliche als Trauungslokal bewilligten Räume müssen die obgenannten Voraussetzungen zu jeder Zeit erfüllen. Andernfalls die Bewilligung widerrufen werden kann.

4. Vollzug der Verfügung durch das Zivilstandsamt:

Es wird durch das Zivilstandsamt geregelt, ob die verbindliche Reservation des Traulokals durch das Zivilstandsamt oder das Brautpaar selbst erfolgt. Auch die Zuständigkeit für die Vorbereitung des Raums (z.B. Dekoration, Musikanlage etc.) wird durch das Zivilstandsamt geregelt.

Auch für die übrige Organisation der Trauungen und die konkrete Umsetzung dieser Verfügung ist das Zivilstandsamt zuständig.

Die von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Räume sind kostenlos (Art. 5 Vertrag über die Zusammenarbeit der Obwaldner Gemeinden für das Zivilstandsamt Obwalden).

5. Bewilligung Trauungslokal:

Folgender Raum steht zukünftig in der Gemeinde Lungern für Trauungen und Begründung eingetragener Partnerschaften zur Verfügung und ist zu bewilligen:

- Gemeindehaus, Sitzungszimmer "Sunnätäg", 2. OG, Brünigstrasse 66, 6078 Lungern

Demnach wird verfügt:

1. Das Trauungslokal gemäss Ziffer 5 der Erwägungen wird von der Aufsichtsbehörde bewilligt. An die Bewilligung sind die Voraussetzungen im Sinne der Erwägungen geknüpft. Die Bewilligung gilt bis zum Widerruf.
2. Die vorliegende Verfügung wird im Sinne der Erwägungen durch das Zivilstandsamt vollzogen. Die Bewilligung des Trauungslokals wird durch das Zivilstandsamt so bald als möglich im Amtsblatt veröffentlicht.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Diese Verfügung wird zugestellt an:
 - Zivilstandsamt Obwalden
 - Zivilstandsinspektorat
 - Einwohnergemeinde Lungern

Amt für Justiz



André Blank
Amtsleiter

Versand: **27. Feb. 2019**